

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Barleber Handball Club“. Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Barleben.
2. Er soll/ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen/werden. Mit Eintragung im Vereinsregister lautet der Name „Barleber Handball Club e.V.“.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung und Erhaltung des Handballsports und aller damit verbundenen körperlichen und geistigen Ertüchtigungen.
 - die Förderung und Erhaltung des Kinder- und Jugendhandballsports und der damit verbundenen Weiterdelegierung in Fördervereine, an Sportschulen und Auswahl in übergeordnete geförderte Vereine.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordnetem Sport- und Übungsbetrieb,
 - Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen,
 - Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
 - Einsatz sachgemäß ausgebildeter Übungsleiter/innen,
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten aus Mitteln des Vereins keine Zuwendungen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Ehrenamtlichkeit, Aufwendungsersatz

1. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
2. Diese Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
3. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Entstehung geltend gemacht werden.
4. Die Einzelheiten werden in einer Finanzordnung geregelt, die vom erweiterten Vorstand erlassen wird.

§ 6 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein strebt die Mitgliedschaft des Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. (LSB), des Kreissportbundes (KSB Börde e.V.) an. Weitere Mitgliedschaften können vom erweiterten Vorstand beschlossen werden, wenn diese im Sinne des Vereins sind.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der genannten Verbände als verbindlich an und regelt im Einklang mit diesen seine Angelegenheiten selbständig.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß 6.1. Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf diese Verbände.

§ 7 Mitgliedschaften

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
3. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss innerhalb von 6 Wochen, nach Eingang beim Vorstand, erfolgen, ansonsten gilt der Antrag als angenommen.
4. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller den erweiterten Vorstand anrufen. Dieser entscheidet dann innerhalb von 4 Wochen endgültig.
5. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
6. Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen (aus beruflichen Gründen, Wehrdienst, u. a.). Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht haben, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die noch nicht Mitglied im Verein ist.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Ende des Folgemonats zulässig.
3. Bei Tod endet die Mitgliedschaft automatisch mit Ablauf des Sterbemonats.
4. Mitglieder, die ein Amt im Vorstand des Vereins innehatten, und deren Mitgliedschaft gemäß Ziffer 1 a oder b erlischt, haben auf Verlangen des Vorstandes Rechenschaft abzugeben. Sie sind verpflichtet, Vereinseigentum sowie alle in Ihrem Besitz befindlichen Aufzeichnungen zurückzugeben.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen
 - a) erheblicher Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) eines schweren Verstoßes gegen die Ziele und Interessen des Vereins,
 - c) groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) wegen Mitgliedschaft in einem eingetragenen Verein gleicher Sportart

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zwei Dritteln seiner Mitglieder. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich gegenüber dem Gremium zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 2 Wochen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zu übermitteln. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung innerhalb von 4 Wochen beim Vorstand zulässig. Der erweiterte Vorstand muss dann innerhalb von 4 Wochen entscheiden.
6. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von beschlossenen Vereinsbeiträgen länger als sechs Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss darf durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss enthalten muss, mindestens zwei Monate vergangen sind. In diesem Fall ist eine Berufung des ausgeschlossenen Mitglieds unzulässig. Bei einer Zahlungsrückständigkeit von länger als 1 Monat, verliert das Mitglied sein Stimmrecht. Der Vorstand entscheidet in diesem Fall auch über das Recht des Mitgliedes am Sport- und Übungsbetrieb sowie an sportlichen Wettkämpfen teilzunehmen.
7. Ansprüche des Vereins bleiben auch nach Ausschluss des Mitglieds erhalten. Ansprüche, auch überzahlte Beiträge, gegenüber dem Verein müssen binnen 4 Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand geltend gemacht und begründet werden.

§ 11 Vereinsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Vereinsbeiträge erhoben.
2. Die Mindesthöhe der vorgenannten Vereinsbeiträge richtet sich nach den Vorgaben des KSB und wird vom erweiterten Vorstand festgelegt.
3. Bei minderjährigen oder geschäftsunfähigen Mitgliedern, haften deren gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner für deren Beitragspflichten.
4. Die Einzelheiten werden in einer Finanzordnung geregelt, die vom erweiterten Vorstand erlassen wird.

§ 12 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- a) im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Handballsport aktiv auszuüben.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu nutzen,
- c) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beschlussfassungen und Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen,

§ 13 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist insbesondere verpflichtet,
 - a) sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen und Bestimmungen des Vereins zu verhalten,
 - b) das Ansehen des Vereins zu wahren,
 - c) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
 - d) die gegenseitige Rücksichtnahme zu beachten,
 - e) die Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen zu achten,
 - f) dem Verein Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung zeitnah mitzuteilen,
2. Die Vereinsbeiträge werden im Lastschriftverfahren (EZE – Verfahren) erhoben, andere Zahlungsmethoden können festgelegt werden. Die Einzelheiten werden in einer Finanzordnung geregelt, die vom erweiterten Vorstand erlassen wird.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Jedes ordentliche Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Interessen der Minderjährigen unter 16 Jahren werden durch den Jugendwart vertreten, welcher einen Stimmenanteil von 10 v.H. (abgerundet auf die nächste ganze Zahl) der Anzahl dieser Mitglieder erhält.
2. Jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
5. Gewählt werden kann nur, wer vor der Wahl sein Einverständnis erklärt hat.

§ 15 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Termin und Ort der Mitgliederversammlung sind mindestens vier Wochen vorher auf der Internetseite des Vereins und per E-Mail anzukündigen. Ebenso ist das Datum bekannt zu geben, bis zu dem Anträge eingereicht werden müssen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen auf gleichem Weg wie die Ankündigung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, des Versammlungsortes und des Termins. Mit der Einberufung ist anzugeben, wie und wo fristgerecht eingereichte Anträge eingesehen werden können (Internetseite des Vereins, Vorstandsmitglieder).

3. Die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen auf Verlangen von Vereinsmitgliedern hat mit gleicher Einladungsfrist in angemessener Zeit durch den Vorstand zu erfolgen. Es muss der Grund der Einberufung und die Tagesordnung angegeben werden.

§ 17 Anträge an die Mitgliederversammlung

1. Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder und der Vorstand.
2. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden sollen, sind vom Antragsteller in schriftlich begründeter Form (fristgerecht bis zu drei Wochen vor der Mitgliederversammlung) an den Vorstand zu richten.
3. Verspätet eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht und zur Abstimmung gebracht werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmen die Dringlichkeit bejahen.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
5. Satzungsänderungen können auf Grund eines Dringlichkeitsantrages vom erweiterten Vorstand begründet vorgestellt werden und von zwei Drittel der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
7. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
8. Nach Genehmigung der Tagesordnung zu Beginn der Versammlung müssen später gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen genehmigt werden.

§ 18 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,
 - b. Entgegennahme des Kassenberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - d. Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr (gleichzeitig Rahmenplan für das folgende Geschäftsjahr),
 - e. Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - f. jährliche Entlastung des Vorstands,
 - g. Wahl der Kassenprüfer,
 - h. Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - i. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - j. Satzungsänderungen,
 - k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Zuständigkeit und die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach dem Grund ihrer Einberufung.

§ 19 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, oder mit deren Einverständnis von einem anderen, mit einfacher Mehrheit zu wählenden, Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlüsse können nur über Anträge/Sachverhalte erfolgen, die bei der Einladung (Tagesordnung) genannt wurden.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. Schriftliche/Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangt.
7. Die Entlastung des Vorstandes nach Ablauf des Geschäftsjahres / Ablauf der Wahlperiode kann im Block oder als Einzelentlastung erfolgen. Eine Einzelentlastung setzt voraus, dass für den Vorstand ein Geschäftsverteilungsplan vorliegt, der die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder genau abgrenzt. Über den Entlastungsmodus entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung findet nach § 19, Absatz 4. bis 6. statt.
8. Vorstandswahlen:

Jedes Mitglied hat das Recht, zu Kandidatenvorschlägen zu sprechen, Fragen zu stellen, Einwände zu erheben, neue Vorschläge zu unterbreiten und sich selbst zu bewerben. Bei Einwänden gegen Kandidaten kann ein Mitglied dafür und ein anderes Mitglied dagegen sprechen.

Danach erfolgt die Abstimmung, bei der die einfache Mehrheit über die Aufnahme auf die Kandidatenliste entscheidet. Die vorgeschlagenen Kandidaten sind verpflichtet, sich vorzustellen und die an sie gerichteten Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten.

Vor Beginn der Wahlhandlung ist die Kandidatenliste per Beschluss zu schließen.

Die Wahl des Vorstandes kann in Korrespondenz mit Punkt 7 im Block oder in Einzelabstimmung erfolgen. Über den Wahlmodus entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Im Block wird abgestimmt, wenn die Anzahl der Kandidaten, die Anzahl der Vorstandsämter nicht übersteigt und die Kandidaten sich der Mitgliederversammlung für die Übernahme eines bestimmten Vorstandsamtes offen vorstellen. Sonst erfolgt Einzelwahl.

In der Regel werden die Wahlen dann offen, Abstimmung mit Handzeichen, durchgeführt.

Eine schriftliche / geheime Wahl findet statt, wenn für ein Amt mehrere Vorschläge vorliegen oder wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit dies verlangt.

Bei Blockabstimmung und bei mehreren Kandidaten für ein Vorstandsamt, wird dann eine Listenwahl durchgeführt.

§ 20 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) Präsidenten (Vorsitzender),
 - b) Vizepräsidenten (stellvertretende Vorsitzende),
 - c) Schatzmeister (Kassenwart).
2. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident (Vorsitzende), der Vizepräsident (stellvertretende Vorsitzende) und der Schatzmeister (Kassenwart). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Mitgliedern des Vorstands nach § 26 BGB vertreten.
5. Einzelheiten zum Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom erweiterten Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit gebilligt werden muss.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes. Er erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein zu führen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und des Sports erfordert.
Einzelheiten der Vorstandsaufgaben und der Wahrnehmung von Verantwortung, werden im Geschäftsverteilungsplan festgelegt, der mit zwei Drittel Mehrheit vom erweiterten Vorstand gebilligt werden muss.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder bei Nichtbesetzung einer Funktion ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, durch Vorstandsbeschluss sich selbständig zu ergänzen. Die Ergänzung hat aus den Reihen der Vereinsmitglieder zu erfolgen, ist auf zwei Personen begrenzt und bedarf der Bestätigung durch den erweiterten Vorstand.
8. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
9. Die einzelnen Vorstandsmitglieder haften ihren Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einer einfachen fahrlässig begangenen Pflichtverletzung. Die Haftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 21 erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstands,
 - b) Spielwart,
 - c) Jugendwart,
 - d) Schiedsrichterwart und
 - e) 2 Beisitzern.
2. Der erweiterte Vorstand wird einberufen und geleitet vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten.
3. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind mindestens dreimal im Jahr schriftlich und mit Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Der erweiterte Vorstand ist, neben anderen in dieser Satzung genannten Aufgaben, insbesondere zuständig für
 - a) Festlegung von allgemeinen Grundsätzen für die Vereinsarbeit,
 - b) die Bestätigung von Ergänzungen des Vorstands,
 - c) den Erlass von verbindlichen Ordnungen außerhalb der Satzung,
 - d) Benennung von Ehrenmitglieder,
 - e) die Genehmigung, Verwaltung und den Einsatz der Finanzmittel des Vereins,
 - f) die Erstellung des Haushaltsplans und Kontrolle auf dessen Einhaltung.

§ 22 Amtsdauer

1. Gewählt werden Ämter für die angegebene Dauer, ansonsten für drei Jahre.
2. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl.

3. Der erweiterte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Eintragung in das Vereinsregister ist innerhalb von zwei Monaten einzuleiten. Die Regelung gilt auch für den Fall des Rücktritts eines Vorstandsmitglieds, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für den fristlosen Rücktritt vorliegt und der Rücktritt ohne Anspruchsforderungen des erweiterten Vorstands akzeptiert wird.
4. Ansonsten endet jedes andere Amt im Verein mit dem Rücktritt, der Abberufung, dem Ausschluss oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger.
5. Wiederwahl ist zulässig.

§ 23 Protokollierung von Beschlüssen

1. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands, des erweiterten Vorstands, und der Ausschüsse ist ein Protokoll innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzufertigen.
2. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung/Sitzung,
 - b) den Versammlungsleiter bzw. Sitzungsleiter,
 - c) den Protokollführer,
 - d) die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder,
 - e) die Namen der anwesenden Personen bei Sitzungen der übrigen Organe,
 - f) die Tagesordnung,
 - g) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,
 - h) bei Satzungsänderungen die zu ändernde Bestimmung.
4. Bei der Mitgliederversammlung sind Anwesenheitslisten zu führen.
5. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen nach der Versammlung auf der Internetseite des Vereins oder auf anderem Wege öffentlich zu machen.
6. Einsprüche gegen Inhalte der Protokolle können bis spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 24 Versammlungsordnung

Wenn in dieser Satzung nichts anderes festgelegt bzw. gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, gelten für alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins die Festlegungen der Geschäftsordnung, die vom erweiterten Vorstands erlassen wird.

§ 25 Haftungsbeschränkung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
2. Die aktiven Mitglieder genießen jedoch den Schutz der jeweiligen Sportunfallversicherung.
3. Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Vereinseigentums/ -besitzes haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadensersatz zu leisten.
4. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 26 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei geeignete Personen aus den Reihen seiner Mitglieder zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Einzelheiten werden in einer Finanzordnung geregelt, die vom erweiterten Vorstand erlassen wird.

§ 27 Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Schutz von Daten

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitglieder, von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Schieds-/Kampfrichtern und Übungsleitern/-Trainern nur für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke.

Der Verein verpflichtet sich im Sinne des Datenschutzgesetzes, die ihm zur Verfügung gestellten Daten außerhalb des Vereins nur zu verwenden:

- zur Verwirklichung seines Vereinszweckes,
- bei berechtigtem Interesse einer Dachorganisation,
- bei nachweisbarem öffentlichen Interesse.

Hierbei gewährleistet der Verein, dass die Verwendung im Vereinsinteresse notwendig ist und den Interessen der Mitglieder nicht entgegensteht.

§ 28 Anrufung ordentlicher Gerichte

Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist erst zulässig, wenn alle entsprechenden Instanzen des Vereins ausgeschöpft sind.

§ 29 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist bei der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden oder den Mitgliedern in anderer geeigneter Form zur Verfügung gestellt wurden.
3. Über Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung beschließt der erweiterte Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit.
4. Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden zur erfolgreichen Eintragung gefordert werden und nicht inhaltlichen Bestimmungen widersprechen, eigenständig durchzuführen.
5. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern durch Bekanntgabe auf der Internetseite des Vereins oder auf anderem Wege öffentlich mitgeteilt werden.

§ 30 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Die Beschlussfähigkeit ist erst gegeben, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Wird bei der ersten einberufenen Mitgliederversammlung die erforderliche Anwesenheit nicht erreicht, ist sechs Wochen danach eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.
Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf auch dann einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 31 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Barleben, Ortsteil Barleben zu, die es dann ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke innerhalb der Gemeinde, Ortsteil Barleben zu verwenden hat.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Gründungs-/ Mitgliederversammlung des Vereins am 19.05.2010 beschlossen worden.

Die Satzung ist errichtet am 19.05.2010 mit Nachtrag vom 01.09.2010.